Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 118 (1981)

Heft: 118

Artikel: Benedikt Ignaz Frölich; Stenograph der thurgauischen Verfassungsräte

von 1831 und 1837

Autor: Rickenmann, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Benedikt Ignaz Frölich

Stenograph der thurgauischen Verfassungsräte von 1831 und 1837 von Oskar Rickenmann

Während das amtliche Protokoll des thurgauischen Grossen Rates von 1803 an ein reines Beschlussprotokoll ist, das 1908 erstmals die Namen der Antragsteller als Neuerung enthält und von 1929 an die Diskussion mit den Namen der Redner festhält, besitzen wir von den Verhandlungen der beiden thurgauischen Verfassungsräte von 1831 und 1837 stenographische Protokolle. In der Restaurationszeit war in den fortschrittlichen Kantonen der Schweiz die «Öffentlichkeit» der Verwaltung ein viel diskutiertes Thema gewesen. Als nach der französischen Julirevolution des Jahres 1830 in verschiedenen Kantonen der Schweiz eine liberale Verfassung geschaffen wurde, trat dort verständlicherweise der Wunsch nach einer umfassenden Orientierung über die Verhandlungen der Grossen Räte zu Tage. In Zürich, Bern und in der Waadt wurde damit begonnen, stenographische Aufzeichnungen zu machen und diese in den Zeitungen zu verwerten oder ganz zu veröffentlichen¹.

Noch im Jahre 1831 erschien in Frauenfeld in der Druckerei von Jakob Fehr ein 266 Seiten starkes Bändchen mit dem Titel «Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Thurgau». Es enthält die stenographischen Aufzeichnungen der ganzen, vom 21. März bis zum 14. April 1831 dauernden Verhandlungen und ist für uns heute eine unerschöpfliche Geschichtsquelle, weil wir daraus erfahren, was die führenden Politiker der damaligen Zeit dachten und sprachen.

Dieses Werk ist dadurch entstanden, dass die Verfassungskommission in ihrer ersten Sitzung vom 17. Januar 1831 beschloss, ihre Verhandlungen sollten geheim bleiben, während der Grosse Rat am 5. März den Kleinen Rat aufforderte, über die Veröffentlichung der Gesamtverhandlungen des Verfassungsrates mit dem Buchdrucker Fehr oder anderen zu verhandeln. Der Kleine

¹ In Bern wurde mit der stenographischen Aufnahme der Grossratsverhandlungen Ende Januar 1832 begonnen. In Luzern soll der Kantonsschulprofessor Josef Ineichen 1830 damit angefangen haben. In Zürich wurden die selben Verhandlungen von 1831 an im Auftrage des Protokollredaktors und von Journalisten teilweise stenographisch aufgenommen. In der Waadt waren die Verhandlungen des Verfassungsrates 1831 wörtlich aufgeschrieben worden und am 7. Juni 1832 begann die stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen des Grossen Rates (Marc Ducloux und Gonzalve Petitpierre).

Rat antwortete am 18. März 1831, dass er einen Stenographen gesucht und dafür den bestens ausgewiesenen Dr. Andreas Stäheli gewonnen habe, der ja dann am 19. Mai Mitglied des neuen Kleinen Rates wurde². Dr. Stäheli dürfte wohl die Verantwortung für die künftige Veröffentlichung übernommen und auch deren kurzes Vorwort geschrieben haben. Die stenographische Aufnahme ist aber sicher das Werk von Prokurator B. J. Frölich gewesen, der von Mitte Januar bis November 1831 als Aushilfe in der Regierungskanzlei tätig war. Er hat auch bereits vom 26. Januar an verschiedene Sitzungen der Verfassungskommission protokolliert³.

Es ist ohne jeden Zweifel eine Folge dieser Veröffentlichung, dass am 23. Juni 1832 mehrere Bürger von Münchwilen das Begehren stellten, es möchte ein Stenograph angestellt sowie die Gesetze und Gesetzesvorschläge von den Gemeinden angekauft werden, um sie dann unter den Bürgern zirkulieren zu lassen. Dem zweiten Begehren gab der Grosse Rat mit dem Hinweis, das «Tagblatt der Gesetze» könne von jedem Bürger zu billigem Preise bezogen werden, am 27. Juni keine Folge; hingegen wurde wegen der «Unzulänglichkeit der bisherigen Bekanntmachung der Grossrats-Verhandlungen durch die öffentlichen Blätter» beschlossen:

«Eine Kommission von 7 Mitgliedern wird Auftrag erteilt, mit den Verlegern der Zeitungen Rücksprache zu nehmen, damit die Diskussionen und Voten der einzelnen Mitglieder des Grossen Rates getreu aufgenommen und bekanntgemacht werden, und somit der § 53 der Verfassung ins Leben trete.»

Der Kommissionspräsident begründete in der Sitzung vom 3. Oktober 1832 die Anstellung eines Stenographen wie folgt:

«In Betracht der Bestellung eines Stenographen für die Aufnahme und getreue Bekanntmachung der Diskussion und Voten im Grossen Rat machten sich unter den Mitgliedern der Kommission 3 verschiedene Ansichten geltend. Die erste, zu der sich drei Mitglieder bekennen, will über diesen Punkt zur Tagesordnung schreiten und fernerhin die Verhandlungen des Grossen Rates der zufälligen Bekanntmachung der Zeitungsredaktoren überlassen, da die Erfahrung lehre, dass sich dieselben ohne Einmischung der Behörden und Unterstützung von Seite des Staates schon um ihres eigenen Interesses willen eine möglichst getreue und vollständige Aufnahme der Verhandlungen des Grossen Rates in die betreffenden Blätter angelegen sein lassen. – 2 andere Mitglieder, das Unzulängliche und Lückenhafte der bisherigen Bekanntmachung der Ver-

² Staatsarchiv Thurgau (STA TG), Protokoll der Verfassungskommission 1831, Protokolle des Grossen und Kleinen Rats 1831, Akten des Grossen Rates und Missiven des Kleinen Rates 1831. Johann Andreas Stäheli von Sommeri (1. 12. 1794-17. 8. 1864) war 1817 Lehrer bei Pestalozzi in Yverdon, promovierte 1827 zum Dr. phil. in Leipzig und war 1831-1858 Regierungsrat.

³ STA TG, Protokoll der Verfassungskommission und Entwurf der Rechnung über die Ausgaben 1831.

handlungen einsehend, wollen mit den Redaktoren unserer kantonalen Blätter über die Art und Weise, wie und über die Bedingungen, unter welchen sie sich zur umfassenden und getreuen Lieferung derselben verpflichten würden, in Unterhandlung treten und zu diesem Zwecke eine Kommission aus dem Schosse des Grossen Rates ausscheiden. – Die übrigen 2 Mitglieder teilen die Ansicht der letzteren in Bezug auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Bekanntmachung der Grossratsverhandlungen, aber nicht in Bezug auf die Art und Weise, wie Hilfe geschafft werden soll. Sie sind vielmehr mit den (Münchwiler) Bittstellern der Meinung, dass die Aufstellung eines Stenographen (Schnellschreibers) das einzige Mittel sei, wodurch der Grosse Rat dem § 53 der Verfassung ein Genüge leisten könne, und dass die geringen Kosten, welche dem Staat durch die Aufstellung desselben zuwachsen, gegenüber einer klaren und bestimmten Forderung der Verfassung nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Sie unterlegen daher Ihrer umsichtigen Prüfung folgenden Dekretsvorschlag.»

Erstens sollte der Grosse Rat nach öffentlicher Ausschreibung einen Stenographen auf die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Wiederwählbarkeit anstellen, und zwar zum Taggeld von 5 Gulden 24 Kreuzern für jede Sitzung. Zweitens sollte sein Stenogramm vom Verleger pro Sitzung zu einem halben Bogen in Zeitungsformat gedruckt und zu einem Kreuzer verkauft werden. Die Auflage und der genaue Preis sollten bis zur Wahl des Stenographen genau bestimmt werden⁴. Sollten der som Stenografen auf genommene Von

Mit der Wahl durch den Grossen Rat vom 17. Dezember 1832 und dem Erscheinen von Nummer 1 der «Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Thurgau» über die selbe Sitzung lüftet sich nun der Schleier über den bisher anonymen Stenographen. Es ist Benedikt Ignaz Frölich, Kantonsprokurator, von Fischingen, der dort am 16. November 1802 geboren wurde⁵. Das einzige, was wir über seinen Bildungsgrad wissen, verdanken wir einer Eingabe um das Patent des Kantonsadvokaten, das er am 29. Oktober 1831 vergeblich an den Kleinen Rat des Kantons richtete. Er schrieb darin:

«Seit dem Jahre 1822, bekleidet der Unterzeichnete mit hoheitlicher Bewilligung die Stelle eines Prokurators im herwärtigen Canton. – Nicht sein Jugend-Unterricht, den er im Kloster Fischingen genoss, und sich beynahe lediglich auf Erlernung der lateinischen Sprache beschränkte, von der er nie Gebrauch zu machen in Fall kam, und die seit seinem 14^{ten} Jahre, in welchem er jeder weitern Fortbildung, als armer, vaterloser Waise entrückt war und gros-

⁴ STA TG, Protokoll des Grossen Rates 1832. Dekret betreffend die Bekanntmachung der Gross-Ratsverhandlungen vom 3. Oktober 1832, Kantonsblatt Thurgau I, S. 418/19.

⁵ Benedictus Ignatius Frölich wurde am 16. November 1802 in Fischingen getauft, heiratete dort am 7. Februar 1825 Anna Xaveria Sauter von Frauenfeld, Bürgerin von Bettwiesen, hatte 6 zwischen 1825 und 1849 geborene Kinder und starb am 21. November 1865 in Einsiedeln, wohin er Beziehungen besass, das seine Mutter Magdalena Kälin hiess.

sentheils vergass, sondern mehr einige Routine, die er sich in Amtskanzleyen als Substitut, und als periodischer Gehilfe seines besonderen Gönners, Herrn Oberamtmanns Meyer sel. erwarb, verbunden mit einigen Geistesanlagen, die er, wenn auch nicht immer mit der gewählten zweckmässigsten Lektüre, zum Theil in etwas selbst cultivierte, mochte, bey Anlass, als für gut gefunden ward, die Zahl der Prokuratoren behufs der praktischen Heranbildung fähiger junger Männer zu Rechts-Anwälten zu vermehren, die Hohe Regierung bestimmt haben, ihm damals das Patent eines Prokurators zu ertheilen.

Zwar kann sich Supplicant nicht rühmen, seine Praxis auf den Fuss gestellt zu haben, dass deren Einkünfte ihm ausschliesslich seinen Unterhalt und sein standesmässiges Auskommen gewähren. Gleichwohl ist er unter seinen damaligen Collegen der einzige, der, mit Ausnahme des Herrn Prokurators Reinhart, vor allen Amtsgerichten unseres Cantons als Rechtsanwalt funktionierte⁶.»

Über das weitere Schicksal der stenographischen Aufnahme der Grossratsverhandlungen wissen wir verhältnismässig gut Bescheid, da von den Sitzungen vom 17. Dezember 1832 bis zum 29. Juni 1833 die von B. J. Frölich, Kantonsprokurator, redigierten und von Jakob Kolb in Frauenfeld gedruckten «Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Thurgau» erhalten sind. Mit einer «Berichtigung» nimmt die Veröffentlichung nach 146 Seiten im damaligen Zeitungsformat ein Ende. In dieser verwahrt sich Frölich gegen den in der Thurgauer Zeitung vom 15. Juli gegen ihn erhobenen Vorwurf, ein Schosskind von Joachim Leonz Eder zu sein⁷. Er hat selbst mit dem Worte «Ende» am Schluss der Grossratssitzung vom 28. Juni 1823 mit der Protokollierung aufgehört und von der Sitzung vom 29. Juni sind lauter Mitteilungen des Präsidiums des Rates abgedruckt. Von Frölich selbst stammt nur eine Nachbemerkung zur Abweisung eines Gesuches von ihm, dass ihm eine erhöhte Entschädigung für grössere Auslagen für Kost und Logis bei den Sitzungen in Weinfelden ausgerichtet werde. Frölich entrüstete sich mit Recht darüber, dass eine solche Entschädigung bereits zweimal beschlossen worden war, dass aber von einem Kantonsrat die Einsprache kam, ein solcher Beschluss benötigte die gleiche Anzahl Stimmen wie ein Gesetz und somit sein Gesuch am 29. Juni als abgelehnt betrachtet wurde⁸.

⁶ STA TG, Justizdepartement, Advokaten und Rechtsanwälte. Aus diesen Angaben über den Lebenslauf geht nicht hervor, wo Frölich die Stenographie erlernte und welches System er hatte. Es dürfte sich um die Methode Horstig (ein geometrisches System, entstanden 1797) gehandelt haben. Die Angabe Walter Greuters in seiner Festrede von 1930 (50 Jahre Thurgauischer Stenographenverband), er hätte das System Gabelsberger gehabt, kann nicht stimmen, denn dieser schuf seine «Redezeichenkunst» erst 1834. Frölich gehörte in diesen Jahren zum Politischen Verein des Untern Thurgaus, der sich regelmässig auf dem Schloss Wellenberg, dem Wohnsitz J. L. Eders versammelte. Vgl. Anm. 14.

⁷ STATG, Protokoll des Grossen Rates 1833.

⁸ STATG, Protokoll des Grossen Rates 1833.

Das geschah am letzten Tag der Sommersession und damit war auch die Amtszeit des Stenographen abgelaufen. Der Kleine Rat schrieb die Stelle zur Bewerbung aus, musste aber am 4. Dezember dem Grossen Rate die Mitteilung machen, dass sich niemand gemeldet habe und teilte zugleich mit, dass sich die Abonnentenzahl von 925 auf 382 vermindert habe. Der Grosse Rat lud daher in seiner ersten Wintersitzung am 16. Dezember 1833 den Kleinen Rat ein, «geeignete Vorschläge aufzustellen, wie der Zweck des Dekrets vom 3. Oktober 1832 betr. die Bekanntmachung der Grossrats-Verhandlungen am besten zu erreichen sei. - Wenn die Erscheinung der Abnahme der Nachfrage nach diesen Blättern nicht als Mangel von Interesse für die Sache betrachtet wird, so konnte die Versammlung den Wunsch nicht beugen, dass die Verhandlungen besser redigiert und in schnellerer Zeit als bisher geliefert werden möchten, wodurch die Zahl der Abonnenten sich merklich steigern würde. -Um indessen die Bestimmungen des besagten Dekrets ungeschwächt fortzuerhalten, erhält das Sekretariat den Auftrag, einstweilen von sich aus die Verhandlungen durch die öffentlichen Blätter zur Kenntnis zu bringen.»

Schon am 19. Dezember 1833 konnte der Grosse Rat über den Antrag des Kleinen Rates diskutieren. Für die Beibehaltung des Stenographen wurde u. a. folgendes ausgeführt:

«Andere rufen der Verfassung, die die Öffentlichkeit der Verhandlungen im vollsten Sinne des Wortes fordert. Es wolle das Thurgauer Volk nicht bloss wissen, was beschlossen werde, sondern die Voten seiner Repräsentanten kennen, um sie im Falle ihrer Untauglichkeit durch bessere zu ersetzen. – Selten habe die Ankündigung dieses Blattes grösseren Anklang gefunden; dafür zeuge die starke Anzahl der Abonnenten, und wenn das Publikum ungehalten sei, so liege die Ursache nur darin, dass der Grosse Rat wohl den Zweck gewollt, aber die Mittel nicht dargereicht, die Abonnenten im eigentlichen Sinne hintergangen habe. – Wenn der Staat freilich die Ausgabe von 300 fl. für diese Öffentlichkeit reue, dann sei besser getan, von denselben nicht länger zu reden.»

Am 3. Februar beschloss der Grosse Rat bereits die vom Kleinen Rate vorgeschlagene Änderungen am Dekret über die Anstellung eines Stenographen, wobei dessen Entschädigung trotz zwei Gegenanträgen etwas mehr als verdoppelt wurde⁹. Daraufhin wurde die Stelle für die nächste Sommersession auf Ende März ausgekündet und es meldete sich als einziger wieder Benedikt Ignaz Frölich.

Am 12. April schrieb der Kleine Rat dem Grossen Rat, dass sich nur Frölich gemeldet habe und dass die in den Zeitungen angekündigte Subscription

bei den Bezirksämtern nur 50 Abonnenten gebracht habe ¹⁰. Frölich verzichtete daraufhin auf seine Bewerbung. Unterdessen hatte aber am 14. April noch F. Gimpert von Zürich sein Interesse bekundet, der deutsch-französischer Stenograph war, bei der Aufnahme der zürcherischen Grossratsverhandlungen mithalf und als Übersetzer in der eidgenössischen Kanzlei tätig war ¹¹. Der Mangel an Interesse im Thurgauervolk war aber nicht zu übersehen und so beschloss der Grosse Rat am 16. Juni:

«Wenn zwar die Ansicht geltend gemacht wird, dass der Mangel einer hinlänglichen Zahl Abonnenten meistens dem Umstand zuzuschreiben sein möchte, dass die Redaktion der frühern Blätter Manches zu wünschen übrig gelassen habe, und dass somit eine neue Ausschreibung um ein tüchtiges Subjekt zu finden, nötig werde, so stimmt dennoch die überwiegende Mehrheit der Versammlung dem Antrage bei, dass der Gegenstand bei dieser Sachlage einstweilen auf sich beruhen solle 12.»

Damit war das amtliche Experiment stenographischer Berichte über die thurgauischen Grossratsverhandlungen abgeschlossen. Es hatte aber noch ein Nachspiel zur Zeit der Revision der Kantonsverfassung von 1837. Benedikt Ignaz Frölich begann nochmals mit dem Druck von stenographisch aufgenommenen Verhandlungen des Grossen Rates am 6. Februar 1837, führte diese weiter bis zum 2. April 1837 und schloss daran die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrates vom 24. April bis zum 17. Juni 1837 mit 22 Nummern an 13.

Über diese neuen Drucke vernehmen wir aus amtlichen Quellen nichts. Wir sind darum auf die Vor- und Schlussworte angewiesen, die darin enthalten sind. Es ergibt sich daraus, dass neben Frölich der neue initiative Verleger der Thurgauer Zeitung, Christian Beyel, die tragende Kraft war. Es war ihm gelungen, in Frauenfeld achtzig Abonnenten, darunter die obersten Beamten des Kantons, zu gewinnen und in Gachnang sogar dreiundsiebzig. In anderen Bezirken war aber kein einziger auf das neue Blatt abonniert. Für Frölich war es eine kleine Genugtuung, dass er gerade auf die Unterstützung der Thurgauer Zeitung zählen konnte, die ihm an Ende der älteren Veröffentlichung in den Rücken geschossen hatte.

Man spürt, dass die Herausgabe der Verhandlungen des Grossen Rates und des Verfassungsrates für Frölich nicht eine Pflichtübung oder ein Mittel, um

¹⁰ STA TG, Akten Grosser Rat 1834. Die Abonnentenzahl setzte sich folgendermassen zusammen: Arbon 9, Bischofszell 10, Diessenhofen 6, Frauenfeld 4, Gottlieben 3, Tobel 0, Weinfelden 5, Staatskanzlei 1.

¹¹ Das Schreiben von F. Gimpert liegt beim Bericht des Kleinen Rates vom 12. April, s. Anm. 10.

¹² STATG, Protokoll des Grossen Rates 1834.

¹³ Sowohl die Verhandlungen des Grossen Rates von 1832/33 wie die von 1837 und die Verhandlungen des Verfassungsrates von 1837 fehlen in der Bibliographie der Schweizer Presse von Fritz Blaser. Sie kamen aber alle als Zeitung heraus, die man beim Drucker abonnierte.

Geld zu verdienen war, sondern dass er auch 1837 noch ganz im Geiste der Regenerationszeit dachte und annahm, die Öffentlichkeit der Politik sei ein grosser und notwendiger Fortschritt ¹⁴. Mit grosser Freude verkündete er, dass am Ende des ersten Monats die Abonnentenzahl gestiegen sei. Dann kam aber bei den Verhandlungen des Verfassungsrates die Ernüchterung. Die Zahl der abgesetzten Exemplare erlaubte ihm nicht, sich voll seiner Arbeit zu widmen, so dass Verzögerungen in der Auslieferung eintraten, weil er Berufsgeschäfte erledigen musste. Er glaubte aber immer noch an eine Zukunft und nahm an, dass er die Veröffentlichung der Grossratsverhandlungen wieder aufnehmen und damit sein Lebenswerk weiterführen könne. Sein Schlusswort vom 13. Juli 1837 wurde aber entgegen seinen Hoffnungen ein Abschluss. Wir kennen die Ursache des Endes nicht, können aber vermuten, dass Frölich für sein Werk zu wenig Abnehmer fand ¹⁵.

- 14 Benedikt Ignaz Frölich gehörte seiner Herkunft als Waisenknabe von Fischingen nach zu den katholischen Liberalen, die nach dem politischen Umschwung stolz darauf waren, freie Bürger in einer freien Republik zu sein. Er machte im Kreise von Joachim Leonz Eder mit und wollte 1834 dort auf Schloss Wellenberg vor den Grossratswahlen einen Vortrag halten, der dann gedruckt erschienen ist unter dem Titel: «Abhandlung über die Volkswahlen». Seine Einstellung zur Öffentlichkeit der politischen Verhandlungen geht auch deutlich aus dem Gedicht hervor, das er in seine «Verhandlungen» einrückte, als er am 27. Juni 1833 wegen einer Geheimsitzung den Ratssaal räumen musste. Er machte sich darin lustig über die Geheimhaltung, weil er ja das Geheimnis doch erfahren werde. Zu Joachim Leonz Eder und der liberalen Verfassung von 1831 vgl. jetzt Rolf Soland, Joachim Leonz Eder und die Regeneration im Thurgau 1830–1831, Weinfelden 1980.
- 15 Von der Stenographie ist nach dem 16. Juni 1834 im Thurgauischen Grossen Rat erst wieder im Reglement vom 31. Januar 1916 die Rede, indem dessen Artikel 19 die Möglichkeit stenographischer Bulletins über einen Teil der Verhandlungen vorsah. Da aber von 1850-1971 das Protokoll von zwei Grossratsmitgliedern geführt wurde, die Sekretäre des Rates genannt wurden, wurde erst nachher der Weg zur Stenographie und zum Tonband frei, weil der Grosse Rat nun einen Protokollführer ausserhalb seiner Reihe wählte.